

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen WEB REASONING AND RULE SYSTEMS CONFERENCE ASSOCIATION e.V. (RRA). Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der regelmäßig stattfindenden Konferenz „Web Reasoning and Rule Systems“ (RR), als wissenschaftliches Forum für alle Aspekte, inklusive Grundlagen und Anwendungen, von Deduktionsverfahren in und für das Semantic Web, mit Betonung auf regelbasierten Ansätzen und Sprachen.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Aspekte von Deduktionsverfahren und regelbasierten Systemen in und für das Semantic Web. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

3. Aktivitäten

Die Aktivitäten der WEB REASONING AND RULE SYSTEMS CONFERENCE ASSOCIATION e.V. umfassen u. A. die Überwachung der Durchführung der Konferenzreihe „Web Reasoning and Rule Systems“ (RR). Zur Umsetzung dieser Ziele darf der Verein mit anderen wissenschaftlichen Organisationen, anderen Institutionen oder Unternehmen kooperieren. Er kann auch in anderen Vereinigungen, die vergleichbare Ziele verfolgen, Mitglied werden.

4. Mitgliedschaft und Stimmrecht

Die Gesellschaft besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

- 4.1 Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die Erfahrungen in Theorie oder Praxis mit Deduktionsverfahren oder regelbasierten Systemen in und für das Semantic Web aufweisen. Anträge auf Mitgliedschaft werden schriftlich per Brief oder Email an den Vorstand gerichtet. Über die Aufnahme entscheidet das RR Steering Committee.
- 4.2 Der Austritt aus der Gesellschaft ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Erklärung an den Vorstand angezeigt werden.
- 4.3 Das RR Steering Committee kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft beschließen, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch den Vorstand mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet das RR Steering Committee.
- 4.4 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern diejenigen Personen werden, die sich in hervorragendem Maße um Deduktionsverfahren und regelbasierte Systeme in und für das Semantic Web oder um die Web Reasoning and Rule Systems Conference Association verdient gemacht haben. Die Wahl der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

4.5 Nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind wahlberechtigt sowie – mit Ausnahme der Wahl zur Ehrenmitgliedschaft – wählbar.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

6. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das RR Steering Committee und
- c) der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal alle zwei Jahre einberufen werden und findet in der Regel anlässlich der Web Reasoning and Rule Systems Conference statt. Der Präsident – oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident – hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich per Brief oder Email zu der Mitgliederversammlung einzuladen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt und begründet werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit durch das RR Steering Committee beschlossen. Bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern oder von einem Viertel der Mitglieder, in Person oder durch Vertretung, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

7.2 Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Einbringung und Diskussion von Vorschlägen zu den Aktivitäten des Vereins,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Kassenberichts,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl von Ehrenmitgliedern und
- e) die Wahl der Mitglieder des RR Steering Committees.

7.3 Mitglieder können sich bei der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht in den Versammlungen ausweisen. Kein Mitglied darf mehr als 2 andere Mitglieder durch Vollmacht vertreten. Jede Vollmacht muss zur Vertretung in einer bestimmten Mitgliederversammlung legitimieren.

7.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied oder dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief oder Email zuzustellen ist.

7.5 Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

8. Das RR Steering Committee

8.1 Das RR Steering Committee besteht aus 5 bis 20 Mitgliedern des Vereins und trifft sich als Teil der Mitgliederversammlung. Zusätzliche Versammlungen des RR Steering Committees können abgehalten werden, die auch durch alternative Mittel, z.B. durch Telefonkonferenz, stattfinden können. Das RR Steering Committee kann mündlich, schriftlich oder per Email abstimmen. Der Präsident – oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident – hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich, per Brief oder Email, zu der Versammlung des RR Steering Committees einzuladen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt und begründet werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit durch das RR Steering Committee beschlossen.

8.2 Entscheidungen durch das RR Steering Committee werden durch einfache Mehrheit gefällt. Eine Entscheidung des RR Steering Committees ist gültig falls mindestens die Hälfte der Mitglieder des RR Steering Committees bei der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

- 8.3 Endet die Mitgliedschaft einer Person zum RR Steering Committee, so kann das RR Steering Committee einen Nachfolger vorschlagen, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Zusätzliche Mitglieder können nach Vorschlag durch das RR Steering Committee durch Wahl in der Mitgliederversammlung in das RR Steering Committee berufen werden. Ein berufenes Mitglied bleibt für 4 Jahre Mitglied des RR Steering Committees. Falls diese 4 Jahre enden während die Person ein Mitglied des Vorstandes ist, so verlängert sich die Mitgliedschaft im RR Steering Committee um die Zeit der Mitgliedschaft im Vorstand.
- 8.4 Rücktritt vom RR Steering Committee ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand formell mitgeteilt werden.
- 8.5 Die Gründungsmitglieder der RRA sind für 4 Jahre Mitglieder des RR Steering Committee. Endet ihre Mitgliedschaft im RR Steering Committee, so können sie wiedergewählt werden. In der Gründungsversammlung der RRA kann das RR Steering Committee beschließen, dass in den ersten 4 Jahren nach Gründung der RRA veränderte Zeiten für die Mitgliedschaft im RR Steering Committee gelten.
- 8.6 Dem RR Steering Committee obliegen:
- a) Beschlussfassung über Ort und Datum der Konferenzen „Web Reasoning and Rule Systems“,
 - b) Bestellung, für jede der Konferenzen, eines General Chairs, zweier Programme Chairs, eines Local Organisation Chairs, sowie optional weiterer Chairs,
 - c) Beschlussfassung über die Verantwortlichkeiten der bestellten Chairs,
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedschaft in der RRA nach Punkt 4 der Satzung,
 - e) Beschlussfassung über die Aktivitäten der RRA,
 - f) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands sowie des Kassenberichts,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Wahl der Vorstandsmitglieder, d.h. des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters,
 - i) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - j) Vorschlag von Personen in das RR Steering Committee,
 - k) Vorschlag von Personen für Ehrenmitgliedschaften,
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung der RRA.
- 8.7 Mitglieder des RR Steering Committees können sich bei Versammlungen des RR Steering Committees durch andere Mitglieder des Vereins vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht in den Versammlungen ausweisen. Kein Mitglied darf mehr als 2 andere Mitglieder durch Vollmacht vertreten. Jede Vollmacht muss zur Vertretung in einer bestimmten Versammlung legitimieren.
- 8.8 Über Versammlungen des RR Steering Committees ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied oder dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und allen Mitgliedern des RR Steering Committees zuzustellen ist.
- 8.9 Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit folgend Punkt 8.2 der Satzung abgestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der RRA müssen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des RR Steering Committees beschlossen werden.

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- 9.2 Nur Mitglieder des RR Steering Committees können in den Vorstand gewählt werden.

9.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder dürfen wiedergewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

9.4 Der Vorstand ist verantwortlich für ein rechtzeitiges Handeln der RRA zur Erfüllung der Satzung.

9.5 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

9.6 Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10. Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen des RR Steering Committees.

11. Rechnungsprüfer

Zwei Mitglieder der Mitgliederversammlung sind als Rechnungsprüfer zu bestellen, die vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Schatzmeisters prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

12. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

13. Satzungsänderungen aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern und den ursprünglichen Regelungen sinngemäß entsprechen. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder binnen 14 Tagen zu informieren.